

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 17. Juli 2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5, 22 und 45 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 27. Juni 2013 die nachstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Beitragsordnung am 16. Juli 2013, Az.: 7625.23, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Universität Stuttgart hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Stuttgart unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Stuttgart und des Studentenwerks Stuttgart gemäß § 65 Abs. 2 LHG die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Stuttgart nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft der Universität Stuttgart gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden der Universität Stuttgart Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Stuttgart erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Doktoranden (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG) der Universität Stuttgart (Studierende) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.
- (2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Universität Stuttgart ab dem Wintersemester 2013/2014 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 9,00 Euro für jedes Semester.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

- (1) Die Studierendenschaftsbeiträge für das bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der Universität Stuttgart für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Universität Stuttgart zu zahlen, die diese Beiträge an die Studierendenschaft abführt.
- (2) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Universität Stuttgart nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.
- (3) Die Universität Stuttgart muss die Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Universität Stuttgart für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Universität Stuttgart bezahlt hat.
- (4) Studierende sind von der Universität Stuttgart gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 5 Nachweis gegenüber der Universität Stuttgart

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen der Universität Stuttgart dieser gegenüber nachzuweisen.

§ 6 Erstattungen des Beitrags

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Universität Stuttgart ist der Studierendenschaftsbeitrag dem Studierenden auf Antrag für dieses Semester zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studiensekretariat der Universität Stuttgart.

§ 7 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2013/2014 an die Universität Stuttgart zu bezahlen.

Stuttgart, den 17. Juli 2013

gez.

Benjamin Maschler
Vorstandsvorsitzender der
Studierendenschaft der Universität Stuttgart